



ANFRAGE Stadträtin Sabine Zürn (Die Linke) Stadtrat Niko Fostiropoulos (Die Linke)	Vorlage Nr.:	2019/0300
Ausstellen von Eingangsbestätigungen beim Jobcenter Karlsruhe		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	14.05.2019	63	x	

1. Trifft es zu, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) in Bezug auf die Ausstellung von Eingangsbestätigungen im Juni 2018 folgende Weisung an die lokalen Jobcenter gerichtet hat? „ ... Das Ausstellen solcher Eingangsbestätigungen, zumindest auf Wunsch der Kundinnen und Kunden *sowie* für fristwahrende Schreiben wie Widersprüche und Anträge, wird seitens der Bundesagentur für Arbeit für sinnvoll erachtet“.
2. Trifft es zu, dass die Umsetzung dieser Weisung entsprechend SGB-II im „ausschließlichen Aufgabenbereich der jeweiligen Trägerversammlung liegt“?

Nach mehrfachen Aussagen kommt es im Jobcenter Karlsruhe immer wieder vor, dass Kund/innen Dokumente abgeben, aber ohne Eingangsbestätigung bleiben – selbst wenn sie einen entsprechenden Wunsch geäußert haben.

3. Hält die Stadt das für ein angemessenes Verwaltungshandeln im Sinne der Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom Juni 2018?

In dieser Weisung heißt es weiter: „Die BA befürwortet ausdrücklich die Ausstellung einer Eingangsbestätigung auf Wunsch der Kundinnen und Kunden *sowie* für fristwahrende Schreiben wie Widersprüche und Anträge... Die Agenturen für Arbeit wirken zeitnah darauf hin, dass die gemeinsamen Einrichtungen eine Eingangsbestätigung auf ausdrücklichen Wunsch der Leistungsberechtigten *sowie* für fristwahrende Schreiben wie Widersprüche und Anträge ausstellen, soweit das nicht bereits bestehende Praxis ist.“

4. Wird die Stadt Nachforschungen anstellen, wie oft und warum es dazu kommt, dass Kundinnen oder Kunden beim Job Center Karlsruhe Dokumente abgeben ohne eine Eingangsbestätigung zu erhalten?
5. Wird die Stadt die notwendigen Schritte einleiten, um die Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom Juni 2018 vollumfänglich im Sinne der Kundinnen und Kunden des Jobcenters Karlsruhe umzusetzen?

Sachverhalt / Begründung:

Es kommt immer wieder vor, dass vorgelegte geforderte Unterlagen und abgegebene Anträge nicht in den einzelnen Akten registriert werden, daher ist es ratsam Eingangsbestätigungen einzufordern.

Die Kundinnen und Kunden der Jobcenter befinden sich in der Regel in belastenden Lebenslagen. Sie sind einer hochkomplexen Bürokratie ausgesetzt, deren Hunderte von Regelungen und Paragrafen auch von vielen Sachbearbeiter/innen in den Jobcentern nicht fehlerfrei beherrscht werden können. Im Jahr 2017 gab es allein beim Jobcenter Karlsruhe 2.343 Widersprüche, 713 waren erfolgreich, das sind 30,4 Prozent (s. Gemeinderatsvorlage 2018/0062 vom 20.03.2018).

Die Anfrage soll klären helfen, in wie weit einer Empfehlung der Bundesagentur für Arbeit im Sinne kundenfreundlichen Handelns beim Jobcenter Karlsruhe nicht im erforderlichem Maß nachgekommen wird.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Weisung Nr. 201806011 vom 20.06.2018, GZ: GR 1 - II-5020 – gültig ab 20.06.2018 bis 19.06.2023

Unterzeichnet von:
Sabine Zürn
Niko Fostiropoulos